



IHK-Steuerinfo

Februar 2005

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Kligen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	3
EILMELDUNG: NEUES FORMULAR FÜR EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG VORGELEGT - KEINE VERWENDUNGSPFLICHT FÜR KLEINUNTERNEHMER	3
DURCHEINANDER BEI DER MINERALÖLSTEUER	3
UMSATZSTEUERRECHT: NEUE BMF-SCHREIBEN ZUM PPP UND ZUM EMISSIONSHANDEL .	4
UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER MAUT-GEBÜHR	6
DER „FALL MARKS&SPENCER“ BEGINNT – MÜNDLICHE VERHANDLUNG VOR DEM EUGH ..	6
INVESTITIONSZULAGENGESETZ 2005 WEITGEHEND GENEHMIGT	7
ABFINDUNGSZAHLUNG: WANN IST EINE BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNIS VOM ARBEITGEBER VERANLASST?	8
BESONDERHEITEN BEI DER AUFZEICHNUNG VON STEUERFREIEN TAGEGELDERN UND VERGÜTUNGEN FÜR EINE DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG	8
LITERATUREMPFEHLUNGEN.....	10
STEUERRECHTSÄNDERUNGEN 2005 - DAS ABC FÜR JEDEN UNTERNEHMER - INKLUSIVE ALTERSEINKÜNFTEGESETZ	10
„RECHNUNGSLEGUNG“	10
UMSATZSTEUER IM BINNENMARKT	11
LEHRBUCH EINKOMMENSTEUER.....	12

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Eilmeldung: Neues Formular für Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorgelegt - Keine Verwendungspflicht für Kleinunternehmer

Nach §§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c EStDV haben Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Der Gesetzgeber hatte den Anwendungszeitpunkt nach massiver Intervention der Kammerorganisation um ein Jahr verschoben. Wir haben darüber in unserer Oktoberausgabe (2004) berichtet.

Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein neues Formular entworfen, das von der Finanzministerkonferenz abgesegnet worden ist. Es ist nach wie vor derart kompliziert, dass Kleinunternehmer und Existenzgründer es ohne steuerliche Beratung nicht ausfüllen können. Das BMF gesteht dies indirekt ein, indem es die "Kulanzregelung" getroffen hat, dass an Stelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden kann, wenn die Betriebseinnahmen für den Betrieb unter der Grenze von 17.500 Euro liegen. Wenigstens ein kleiner Erfolg auf dem Weg zur Entbürokratisierung. (Ne)

Durcheinander bei der Mineralölsteuer

Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen nach § 25 MinöStG ihren Anspruch auf ermäßigte Steuersätze beim zuständigen Hauptzollamt beantragen – ebenso Unternehmen, die Heizöl nicht zum Verheizen verwenden oder effiziente KWK-Anlagen betreiben. Für diesen Antrag gab es bisher faktisch nur eine Ausschlussfrist - die des 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres (Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 AO). Diese Frist soll nach dem Willen des Bundesfinanzministeriums auch weiterhin gelten, obwohl ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz dies zuletzt stark in Frage gestellt hat.

Mit einem schon im Januar 2004 ergangenen Urteil (6 K 2157/01 vom 22.1.2004) hatte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz darauf verwiesen, dass die korrekte Frist für die Beantragung etwaiger Rückerstattungen für zuviel gezahlte Mineralölsteuer der 15.2. sei¹. Dabei wollte es in erster Linie darüber aufklären, dass nach dem 31.12. tatsächlich jegliche Frist für den Erlass, die Erstattung und Vergütung von Mineralöl abgelaufen ist und nicht, wie die Klägerin meinte, auch später noch beantragt werden kann. Nebenbei stellte es aber fest, dass auch für eine Ausschöpfung der Frist spätestens am 15.2. ein Verlängerungsantrag bei der Finanzverwaltung eingegangen sein muss. Eine gesetzliche Grundlage für eine rückwirkende Fristverlängerung nach

¹ „Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Erlass-, Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben (...).“ § 47 Abs. 2 Satz 2 MinöStV.

dem 15.2. würde nicht existieren. Nach dem 15.2. eingehende Erstattungsanträge müssten abgelehnt werden.

Dieses Urteil hat für Aufregung gesorgt. Bisher waren Steuerpflichtige und Zollverwaltung davon ausgegangen, dass eine Fristverlängerung im beiderseitigem Interesse - die Finanzverwaltung hat kein Interesse an früheren Auszahlungsverpflichtungen, die Unternehmen haben kein Interesse an kurzen Antragsfristen - rückwirkend vorgenommen würde. Nun sollte dies gesetzeswidrig sein. Das Finanzministerium beruhigte: Es gäbe keinen Grund, die gegenwärtige Praxis zu ändern, man arbeite an einer Neufassung der Gesetze. Aber die ersten Berater wiesen ihre Kunden auf die tatsächliche Frist hin (es war Ende Januar). Die erste Oberfinanzdirektion wies ihre Hauptzollämter an, die Frist 15.2. zu beachten, diese informierten ihre Steuerpflichtigen entgegen eventuell anderen Auskünften bis zum 15.2. ihre Anträge zu stellen. Ein im föderalen Deutschland nicht untypisches Durcheinander war entstanden.

Das Bundesfinanzministerium will nun schnell die Lage klären. Alle Oberfinanzdirektionen sollen in diesen Tagen ein Schreiben erhalten, in dem sie angewiesen werden, das Gerichtsurteil nicht anzuwenden. Dies auch im Interesse der Unternehmen. Damit sind nachträgliche Fristverlängerungen wie bisher möglich. Eine gesetzliche Grundlage wird nachgereicht, wenn mit dem Energiesteuergesetz auch die Durchführungsverordnungen überarbeitet werden.

Praxishinweis:

Wenn Sie Anspruch auf ermäßigte Steuersätze bei betrieblich verwendetem Mineralöl haben (Stichworte: Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Mineralöl nicht zum Verheizen), fragen Sie vorsichtshalber bei ihrem zuständigen Hauptzollamt nach, ob die stillschweigende Fristverlängerung bis zum 31.12. weiterhin gilt. (Be)

Umsatzsteuerrecht: Neue BMF-Schreiben zum PPP und zum Emissionshandel

In unserer Steuerinfo vom vergangenen Dezember hatten wir berichtet, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Anfang Dezember eine ganze Reihe von neuen Anwendungsschreiben zum Umsatzsteuerrecht veröffentlicht hat. In der Zwischenzeit wurden weitere wichtige Schreiben bekannt gegeben. Es geht um die umsatzsteuerliche Behandlung von Projekten im Rahmen des Public-Private-Partnership (PPP) (Az.: IV A 5 - S 7100 - 15/05) und den Emissionshandel (Az.: IV A 5 - S 7100 - 16/05):

1. Hinsichtlich der Behandlung von PPPs werden die recht vielfältigen und komplizierten Vertragsgestaltungen in sog. F- und A-Modelle eingeteilt, deren Musterverträge sich aus dem Forschungsbericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen ergeben (Hefte 822 und 889 der Schriftenreihe „Forschungsberichte aus dem Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen e. V.“). Bei den sog. F-Modellen werden die für die Durchführung des Konzessionsvertrages erforderlichen Grundstücke dem Konzessionär von der öffentlichen Hand (i. d. R.) unentgeltlich zur Verfügung gestellt und der Konzessionär errichtet darauf auf eigene Kosten das entsprechende Verkehrsbauwerk. Er nutzt

das Bauwerk für sein Unternehmen ohne hierfür eine Miete bzw. eine Pacht bezahlen zu müssen. Nach Ablauf des Konzessionszeitraums gibt der Konzessionär das Konzessionsgut an die öffentliche Hand zurück.

Das BMF kommt zu dem Ergebnis, dass der Konzessionär mit der Errichtung, dem Unterhalt, dem Betrieb und der Finanzierung zu eigenen unternehmerischen Zwecken tätig wird. Diese bestünden ausschließlich darin, der Öffentlichkeit die Nutzung des Verkehrsbauwerkes gegen Entgelt zu ermöglichen. Die von den Straßennutzern zu entrichtende Mautgebühr sei hierfür die Gegenleistung und unterliege damit der Umsatzsteuer.

Mit der Übertragung des Straßenbauwerks nach Ablauf des Konzessionszeitraums erbringe der Konzessionär eine grundsätzlich steuerpflichtige Lieferung gegenüber der öffentlichen Hand. Da der Konzessionär als Unternehmer das Verkehrsprojekt zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwende, sei er für die im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallenden Umsatzsteuern unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Bei den sog. A-Modellen ist vorgesehen, dass ein Privater den Bau bzw. den Ausbau eines Autobahnstreckenabschnitts sowie dessen Erhalt für die Dauer eines bestimmten Vertragszeitraums übernimmt und als Gegenleistung einen Teilbetrag der auf diesem Streckenabschnitt von der öffentlichen Hand erhobenen Maut erhält. Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht stellt der Ausbau des Streckenabschnitts nach Ansicht des BMF eine umsatzsteuerpflichtige Werklieferung dar. Die Errichtung und der Betrieb des Streckenabschnitts erfolgten für eigene, unternehmerische Zwecke des Privaten. Dieser erbringe damit dem Betreiber gegenüber eine steuerbare und dem allgemeinen Steuersatz unterliegende sonstige Leistung. Er könne daher Vorsteuern aus der Errichtung und dem Betrieb des Streckenabschnitts unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG abziehen.

2. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Emissionszertifikaten vertritt das BMF die Ansicht, dass die Ausgabe der Berechtigungen unentgeltlich erfolgt und nicht zu einer Umsatzbesteuerung führt. Die Ausgabe obliege zudem dem Umweltbundesamt im Rahmen der öffentlichen Gewalt und erfolge nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art.

Der Handel mit Emissionszertifikaten sei eine sonstige Leistung i. S. d. § 3a Abs. 4 Nr. 1 UStG; der Leistungsort sei regelmäßig dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte habe. Werde ein ausländisches Unternehmen tätig, könne die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergehen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 UStG).

Der Leistungsempfänger habe unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG das Recht auf Abzug der in den Rechnungen über die Übertragung von Emissionsrechten für sein Unternehmen ausgewiesenen Umsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) oder der von ihm nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG geschuldeten und angemeldeten Steuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Neben den umsatzsteuerlichen Aspekten sind auch die ertragsteuerlichen Aspekte des Emissionshandels interessant. Hierzu befindet sich ein BMF-Schreiben in Vorbereitung. Wir werden hierüber in einer unserer nächsten Steuerinfos berichten. (Ne)

Umsatzsteuerliche Behandlung der Maut-Gebühr

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Maut-Gebühr wirft nach wie vor Fragen auf. Jetzt hat die OFD Hannover klar gestellt, dass die Maut selber nicht mit Umsatzsteuer belastet ist (Az. S 7200 - 333 StO 171). Daher sei kein Vorsteuerabzug möglich. Werde die Maut-Gebühr insb. durch Spediteure auf die Kunden abgewälzt, erhöhe dies aber das Entgelt für die Beförderungsleistung und führe letztlich zu einer Umsatzbesteuerung der Maut. Ein durchlaufender Posten sei nicht gegeben, denn Schuldner der Maut-Gebühr seien die Spediteure; sie hätten nicht lediglich die Funktion einer in den Zahlungsverkehr eingeschalteten Mittelperson (§ 10 Abs. 1 Satz 5 UStG, Abschn. 152 Abs. 1 UStR).

Sofern die Spediteure die Maut-Gebühr in ihren Rechnungen gesondert aufführten, folge hieraus nichts anderes. Hiermit werde lediglich rechnerisch dargelegt, wie sich der Preis für die Beförderungsleistung zusammensetze. (Ne)

Der „Fall Marks&Spencer“ beginnt – mündliche Verhandlung vor dem EuGH

Der Fall Marks&Spencer wird einen Paradigmenwechsel in der Europäischen Unternehmensbesteuerung herbeiführen, da er an den wesentlichen Grundfesten bisheriger Steuergesetzgebung rüttelt. Lange Zeit bestand Einvernehmen darüber, dass der nationale Fiskus sein Steuersubstrat vor möglichen Verlusten abschirmt, die im Ausland entstanden sind. Daher wurde die Ergebnisuweisung innerhalb des Organkreises auf das Inland beschränkt. Angesichts der fortschreitenden Europäischen Integration und der Schaffung des Binnenmarktes für Unternehmen stellt sich diese rein nationale Ausrichtung als Anachronismus dar. Am 01.02.2005 fand nunmehr die mündliche Verhandlung des Rechtsstreites Marks&Spencer vor der großen Kammer des EuGH statt. Der High Court of Justice von England und Wales hat am 02.05.2003 im Rechtsstreit Marks&Spencer plc vs. David Halsey (HM Inspector of Taxes) dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen (preliminary ruling) zur Auslegung und Anwendung der Art. 43 und 48 EGV (Niederlassungsfreiheit) vorgelegt.

Zugrunde liegt die Frage, ob nationale Bestimmungen, die eine gruppeninterne Verlustnutzung erlauben, ausländische Gruppenmitglieder ausnehmen können. Der Fall birgt erhebliche Brisanz, da auch nach deutschen Organschaftsregeln nur Verluste von inländischen Tochtergesellschaften nutzbar sind. Sollte der EuGH diese Beschränkungen verwerfen und eine Gleichstellung aller EU-Unternehmen fordern, drohen in Deutschland Steuerausfälle in zweistelliger Milliardenhöhe (– oder aber die generelle Abschaffung der Organschaft).

Die Europäische Kommission, Marks&Spencer sowie die Regierungen von Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Finnland, Schweden und Großbritannien haben schriftliche Erklärungen (written observation) abgegeben und darin ihre Rechtsauffassungen dargelegt:

- Die nationalen Regierungen argumentieren zweigleisig: Grundsätzlich verneinen sie einen Verstoß gegen Art. 43 /48 EGV, da in- und ausländische Konzerntöchter unterschiedliche Sachverhalte darstellen (explizit: NL) und auch die Gewinne ausländischer Gesellschaften nicht in den Konzern-

kreis einbezogen werden können. Selbst wenn aber ein Verstoß vom EuGH angenommen werde, dann sei dieser zumindest gerechtfertigt, um die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu wahren.

- Die Europäische Kommission macht geltend, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, den Verlustabzug auf inländische Tochtergesellschaften zu beschränken. Gleichwohl könne bei der Gestattung der grenzüberschreitenden Verlustnutzung berücksichtigt werden, ob hinsichtlich dieser Verluste im ausländischen Staat Steuerermäßigungen in Anspruch genommen wurden oder dazu die Möglichkeit bestand.

Nächster Verfahrensschritt wird der Schlussantrag des Generalanwalts im April 2005 sein, dem insofern große Bedeutung zukommt, als der EuGH diesem i. d. R. folgt. Das Urteil des EuGH wird zum Jahresende 2005 erwartet. (Vo)

Investitionszulagengesetz 2005 weitgehend genehmigt

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 24.01.2005 das Investitionszulagengesetz 2005 mit Ausnahme zweier Detailregelungen genehmigt.

Die Investitionszulage stellt eine staatliche Beihilfe dar – in den Jahren 2005 und 2006 mit einem Fördervolumen von 640 Mio. Euro – und unterliegt daher der Beihilfenkontrolle durch die Europäische Kommission. Schon im Vorfeld der Gesetzesentstehung hat das Bundesfinanzministerium den engen Kontakt zur Europäischen Kommission gesucht, um das Gesetz EU-konform auszugestalten. Beispielsweise musste die von den Bundesländern-Ost gewünschte Förderung des Mietwohnungsbaues gestrichen werden, da die EU-Kommission seinerzeit einen nicht zulässigen Subventionstatbestand konstatierte.

Das abschließende Genehmigungsverfahren wurde von der Kommission in 3 Einzelverfahren aufgespalten, da zwei Einzelregelungen große Bedenken hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit aufwerfen.

- Das InvZulG 2005 wurde nahezu vollständig genehmigt.
- Ausgenommen von der Genehmigung sind jedoch die Bestimmungen zu Umstrukturierungsbeihilfen (→ § 5 Abs. 2 S. 5 Nr. 2 InvZulG 2005 i. d. F. des NTPG vom 21.12.2004), die auf den „Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 10.10.2004 basieren. Der Kommission erscheint die bloße Bezugnahme auf die Leitlinien durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz als nicht ausreichend.
- Ebenfalls noch nicht genehmigt wurde die Förderung der Produktion, der Verarbeitung und des Marketings von Agrarerzeugnissen („sensible Sektoren“ → § 2 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. Anlage 1 Nr. 5 InvZulG).

Das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der beiden offenen Punkte wird von der Bundesregierung (BMF und Landwirtschaftsministerium) fortgesetzt. Wann und in welcher Form eine Verständigung erzielt wird, ist noch offen. (Vo)

Abfindungszahlung: Wann ist eine Beendigung des Dienstverhältnis vom Arbeitgeber veranlasst?

Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses sind in bestimmter Höhe steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG). Der BFH hat mit Urteil vom 10. November 2004 (XI R 64/03) entschieden, dass bei einer Zahlung einer Abfindung durch den Arbeitgeber auch von diesem die Auflösung des Dienstverhältnisses veranlasst wurde.

Ein Arbeitnehmer ist als Kundendiensttechniker beschäftigt. Während der beruflichen Tätigkeit wird eine defekte Gastherme nicht fachgerecht repariert. Dies führte u. a. dazu, dass die Gasversorgung des betreffenden Haushaltes abgestellt wurde. Dem Arbeitnehmer wurde darauf hin fristlos gekündigt. Der Arbeitnehmer legte Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht ein. In einem Gütestreit wurde der Rechtsstreit durch Vergleich beendet. Danach zahlte der frühere Arbeitgeber an den früheren Arbeitnehmer auch eine Abfindungszahlung. Das Finanzamt und das FG Schleswig-Holstein (Urteil vom 9. September 2003, 5 K 175/02, EFG 2003, 1676) vertraten die Auffassung, dass eine Steuerfreiheit für diese Abfindungszahlung nach § 3 Nr. 9 EStG ausscheide.

Im Urteilsfall wendet der BFH die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 9 EStG an. Es liege eine Abfindung „wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten“ Dienstverhältnisauflösung vor. Der Arbeitgeber hat die Auflösung betrieben, weil diese von ihm ausgegangen ist und er das Dienstverhältnis beenden wollte. Dies werde durch die Zahlung der Abfindung deutlich. Es kommt nicht darauf an, dass durch die Pflichtverletzung des Arbeitnehmers dieser – unfreiwillig – zum Arbeitsplatzverlust beigetragen hat.

Praxishinweis:

Der BFH legt den Begriff der Dienstverhältnisauflösungsveranlassung weit aus. An früheren Entscheidungen, wonach bei vertragswidrigem Verhalten des Arbeitnehmers die Arbeitgeberveranlassung verneint wurde, hält der BFH ausdrücklich nicht mehr fest. Für die Praxis ist diese bedeutsam und erleichtert Vergleiche bei einem Arbeitsgerichtsprozess. Der Arbeitgeber muss bei einer Abfindungszahlung nicht mehr damit rechnen, dass die Arbeitgeberveranlassung für die Auflösung des Dienstverhältnisses bezweifelt wird. Dieser Grundsatz dürfte auch gelten, wenn die Abfindungszahlung an geringfügig entlohnt beschäftigte Arbeitnehmer erfolgt. Im Familienverbund darf diese Zahlung jedoch nicht gegen § 42 AO verstoßen. (Se)

Besonderheiten bei der Aufzeichnung von steuerfreien Tagegeldern und Vergütungen für eine doppelte Haushaltsführung

Auch die steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und die Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung sind betragsmäßig auf der (elektronischen) Lohnsteuerbescheinigung aufzuführen². Durch diese Bescheinigungspflicht sind praktische Schwierigkeiten eingetreten, weil die Reisekostenabrechnungen in den Unternehmen regelmäßig unabhängig von der Lohn- und Gehaltsabrechnung geführt wird. Das BMF hat daher die gesetzliche Pflicht zur Eintragung auf die Fälle beschränkt, in de-

² § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 EStG

nen zulässigerweise steuerfreie Reisekosten oder Vergütungen für eine doppelte Haushaltsführung im Lohnkonto aufgezeichnet werden³. Zwar besteht grundsätzlich eine Aufzeichnungspflicht solcher steuerfreien Lohnauszahlungen im Lohnkonto. Auf Antrag kann das Betriebsstättenfinanzamt eine gesonderte Aufzeichnung außerhalb des Lohnkontos zulassen. Hierfür ist Voraussetzung, dass es sich um Fälle von geringer Bedeutung oder um Fälle, deren Überprüfbarkeit auf andere Weise sichergestellt ist, handelt. Es ist den Arbeitgebern anzuraten, diesen formellen Antrag bei dem Betriebsstättenfinanzamt zu stellen. Ob es ausreichend ist, dass die Finanzverwaltung in der Vergangenheit die Aufzeichnung von steuerfreien Reisekosten außerhalb des Lohnkontos im Rahmen von Außenprüfungen zugelassen hat, ist fraglich.

Musterantrag:

Nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 EStG hat der Arbeitgeber die nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung auf der (elektronischen) Lohnsteuerbescheinigung aufzuzeichnen. Nach dem Einleitungssatz von § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG gilt dies jedoch nur dann, wenn diese steuerfreien Vergütungen auch im Lohnkonto aufgezeichnet wurden. Nach dem BMF-Schreiben vom 27.1.2004 (BStBl I 2004, S. 173) sind diese steuerfreien Vergütungen nicht im Lohnkonto aufzuzeichnen, wenn das Betriebsstättenfinanzamt dies zulässt, weil es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 LStDV).

Antrag:

Hiermit wird beantragt, dass die Aufzeichnung der durch uns an unsere gegenwärtigen und künftigen Mitarbeiter steuerfrei geleisteten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei einer doppelten Haushaltsführung ab 2004 nicht im Lohnkonto erfolgen kann. In unserem Hause werden die von den Mitarbeitern ausgefüllten Reisekostenabrechnungen durch Mitarbeiter außerhalb der Personalverwaltung geprüft und zur Zahlung angewiesen. Die Auszahlung erfolgt zeitnah über unsere Finanzabteilung. Die Nachprüfbarkeit ist sichergestellt. Auch wurde diese Aufzeichnung außerhalb des Lohnkontos im Rahmen von früheren Lohnsteuer-Außenprüfungen, die sich auch auf das Reisekostenrecht bezogen, nicht beanstandet. Hieraus könnte bereits abgeleitet werden, dass einem in der Vergangenheit von uns gestellten Antrag stillschweigend gebilligt wurde. (Se)

³ BMF, Schreiben vom 27.1.2004, BStBl I S. 173, Tz. III.7

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Steuerrechtsänderungen 2005 - Das ABC für jeden Unternehmer - inklusive Alterseinkünftegesetz

DIHK-Broschüre informiert über die wichtigsten Steuerrechtsänderungen

71 Seiten, A5, kartoniert, 2005

Auch dieses Jahr bietet der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) mit seinem „Steuer-ABC“ einen Überblick über alle für Unternehmen wichtigen Steuerrechtsänderungen.

Auch ohne steuergesetzliche Jahresschluss-Rallye gibt es eine Vielzahl wichtiger Änderungen. Hierbei ist die Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes von ganz besonderem Gewicht. Ihm ist deshalb ein eigenes Kapitel gewidmet. Im Übrigen folgt die Broschüre der bewährten Form, die verschiedenen Steuerrechtsänderungen den einzelnen Steuerarten zuzuweisen. Damit wird dem interessierten Unternehmer ein leicht verständlicher Überblick über die wesentlichen ihn betreffenden Änderungen vermittelt.

Die Broschüre stellt den Rechtsstand zum 1. Januar 2005 dar. Behandelt werden unter anderem folgende Themen: Neuregelungen der doppelten Haushaltsführung, Fälligkeit der Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttungen, die neuen Rechnungs-pflichtangaben, die Änderungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzuges und das Investitionszulagengesetz 2005. Als besonderer Service sind alle wichtigen Verwaltungserlasse in den Bereichen Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer am Schluss der Broschüre aufgelistet.

Die Broschüre kann bestellt werden beim DIHK Publikationen Service unter der Faxnummer (02 28) 4 22 45 93 oder auf der DIHK-Website (www.ihk.de) in der Rubrik Publikationen.

„Rechnungslegung“

Bilanzierung und Bewertung nach HGB/IAS/IFRS.

von Steuerberater Professor Dr. Horst Gräfer und Diplom-Kauffrau Dr. Christiane Sorgenfrei

3. Auflage, gebunden, 2004, XIV, 397 Seiten, EURO (D) 34,80

ISBN / ISSN 3 482 48133 4

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe

Dieses Werk ist ein „Lern- und Arbeitsbuch“. Es ermöglicht Praktikern im externen Rechnungswesen das Selbststudium und vermittelt den Studierenden der Wirt-

schaftswissenschaften an Fachhochschulen und Universitäten die notwendigen Kenntnisse zum Verständnis von Jahresabschlüssen. Das Buch eignet sich sowohl für die Erarbeitung von Grundkenntnissen als auch zur Klärung von Detailfragen.

Im Mittelpunkt steht die offizielle Rechnungslegung auf Basis des III. Buches des HGB und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, also die Anwendung geltenden Bilanzrechts. Handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung ist in engem Zusammenhang mit der steuerlichen Gewinnermittlung verbunden. Deshalb sind auch die jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften sowie die steuerlichen Folgen möglicher Behandlungsweisen dargestellt. Soweit das geltende Recht Wahlrechte oder Spielräume lässt, wird auf die bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Konsequenzen für die Gewinnermittlung, Ausschüttung und Selbstfinanzierung eingegangen.

Die 3. Auflage wurde um eine grundlegende Darstellung der Konzernrechnungslegung erweitert. Außerdem werden die wesentlichen Unterschiede zwischen der HGB- und der IAS/IFRS-Rechnungslegung herausgearbeitet.

Das Lern- und Arbeitsbuch wendet sich insbesondere an „Einsteiger“ und an „Praktiker“, die sich selbständig Grundlagen erarbeiten wollen oder die für die eine oder andere Frage zur Bilanzierung, Bewertung oder Gestaltung des Jahresabschlusses nach Lösungen suchen.

Aus dem Inhalt:

- Funktionen, Rechtsgrundlagen und Charakteristika des Jahresabschlusses
- Grundlagen der doppelten Buchführung (Doppik)
- Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- Die Darstellung des Vermögens und des Kapitals in der Bilanz
- Die Ermittlung und Darstellung des Erfolges in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)
- Ergänzende Angaben und Erläuterungen im Anhang
- Die Darstellung der Geschäftsentwicklung, der Lage der Gesellschaft und der Risiken im Lagebericht
- Die Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses

Umsatzsteuer im Binnenmarkt

von Diplom-Finanzwirt Ralf Sikorski

4. Auflage. Broschur. 2004. 485 Seiten, EURO (D) 58,00

ISBN / ISSN 3 482 45984 3

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe

Der Versuch, Europa zu einigen, schreitet voran. Die Zahl der EU-Mitgliedstaaten hat sich am 1. Mai 2004 um zehn weitere Staaten vergrößert (Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei). Damit ist die EU auf nunmehr 25 Mitgliedstaaten angewachsen.

Die Entwicklung der Harmonisierung im umsatzsteuerrechtlichen Bereich geht jedoch nur sehr mühsam voran, und die Vollendung des „umsatzsteuerlichen Binnenmarktes“ ist noch lange nicht abgeschlossen.

Diese Broschüre aus der Reihe „NWB-Ratgeber Steuerrecht“, die nun bereits in 4. Auflage erscheint, gibt dem Leser eine Gesamtübersicht über das Umsatzsteuerrecht im Europäischen Binnenmarkt unter Berücksichtigung der neuen Beitrittsländer. Das Werk liefert eine praxisnahe Darstellung der Umsatzbesteuerung von innergemeinschaftlichen Warenbewegungen und Dienstleistungen mit all ihren Problembereichen und Detailfragen. Aber auch die sonstigen Leistungen werden in ihrer Gesamtheit dargestellt, da der „grenzüberschreitende“ Dienstleistungsbereich zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Neben den materiell-rechtlichen Regelungen werden unter anderem auch die Verpflichtungen der Unternehmer bei den Aufzeichnungen und der Rechnungsstellung sowie im Rahmen des umsatzsteuerrechtlichen Kontrollverfahrens erläutert.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Rechtsänderungen ebenso wie eine Darstellung der wichtigsten Informationen zu den neuen Mitgliedstaaten.

Aus dem Inhalt:

- Allgemeiner Überblick über die Regelungen des Umsatzsteuer-Binnenmarktes
- Innergemeinschaftlicher Erwerb
- Innergemeinschaftliche Lieferungen
- Sonderregelungen bei innergemeinschaftlichen Warenbewegungen
- Sonstige Leistungen im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes
- Besteuerungsverfahren
- Umsatzsteuerrecht der anderen EU-Mitgliedstaaten im Überblick

Lehrbuch Einkommensteuer

Reihe: NWB Steuerfachkurs

von Professor Eberhard Rick, Diplom-Finanzwirt Thomas Gierschmann, Diplom-Finanzwirt (FH) Gerhard Gunsenheimer, Diplom-Finanzwirtin Ulrike Martin und Diplom-Finanzwirt (FH) Josef Schneider

12. Auflage, gebunden, 2004, 945 Seiten, EURO (D) 69,00

ISBN / ISSN 3 482 53542 6

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe

Dieses Buch ist unentbehrlich während der gesamten gehobenen Ausbildung im Steuerrecht.

Das Lehrbuch enthält den kompletten Lernstoff zur Einkommensteuer. Aufbereitet in insgesamt 15 Abschnitten, auf dem Niveau der gehobenen steuerrechtlichen Ausbildung. Ausführlich und anschaulich mit zahlreichen Beispielen und Übersichten dargestellt. Das „Lehrbuch Einkommensteuer“ wird jährlich neu aufgelegt und ist daher immer auf dem aktuellsten Rechtsstand. Die Autoren sind ausbildungserfahrene

Praktiker und Dozenten an den Bildungseinrichtungen der Finanzverwaltung in Ludwigsburg und Edenkoben.

Aus dem Inhalt:

- Das gesamte Einkommensteuerrecht:
 - in 15 Abschnitte gegliedert: Einleitung. Steuerpflicht. Einkommensteuerliche Grundbegriffe. Allgemeine Fragen zur Veranlagung. Nicht abzugsfähige Ausgaben. Sonderausgaben. Familienleistungsausgleich. Außergewöhnliche Belastungen. Gewinnermittlung. Absetzung für Abnutzung. Die Einkunftsarten. Veranlagung von Ehegatten. Steuertarif. Entrichtung der Einkommensteuer. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger.
 - umfassend und anschaulich dargestellt
 - mit aktuellem Rechtsstand
 - mit ausführlichen Inhalts- und Stichwortverzeichnissen

Beispiele erläutern, Schaubilder veranschaulichen den Lernstoff.